

Elternrat im Schülerclub Nordstrasse

Konzept

September 2003

Zielsetzung:

Der Elternrat ist ein integriertes Organ des Schülerclubs (Schule und Kindergarten mit integriertem Hort), mit klar definierten Rechten und Pflichten.

Er wahrt die Interessen und Anliegen der Eltern und ihrer Kinder gemeinsam mit der Schule.

Er fördert die Mitwirkung der Eltern im Schülerclub und ermöglicht den Erfahrungsaustausch. Dies alles mit der Zielsetzung, die gemeinsame Verantwortung für das Kind vermehrt und verbessert wahrzunehmen.

Er dient der gegenseitigen Information, dem Gedankenaustausch über Erziehung in Schule und Familie, der Förderung der Schulhauskultur, der Integration der multikulturellen Vielfalt, der Diskussion aktueller Themen des Schülerclubs sowie der Suche nach möglicher Mithilfe beim Lösen anstehender Probleme.

Er unterstützt den Schülerclub in seinen Anliegen gegenüber den Behörden, den Institutionen und der Öffentlichkeit.

Aufgaben:

Gegenstand der Mitwirkung sind Organisatorisches, allgemeine Lern- und Erziehungsfragen sowie Qualitätsentwicklung. Denkbar ist ein Einbezug in die Erarbeitung des Schulprogramms.

- Der Elternrat behandelt Themen und Anliegen, welche den Schülerclub Nordstrasse betreffen.
- Der Elternrat fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schüler/innen, Schülerclub-Team (Hortner/innen, Kindergärtnerinnen, Lehrpersonen) und Schulpflege.
- Der Elternrat unterstützt das Schülerclub-Team bei Schulanlässen und wirkt bei der Öffentlichkeitsarbeit der Schule mit.
- Der Elternrat pflegt den Informationsaustausch mit anderen Elternorganisationen.
- Dem Elternrat ist die Weiterbildung der Elternvertreter/innen ein Anliegen.
- Der Elternrat hat die Möglichkeit, sich neuen Aufgaben und Themen zuzuwenden ev. Projekte gemeinsam mit der Schule zu gestalten (z.B. Gesundheitsförderung, Suchtprävention, Weiterbildung, Integration anderer Kulturen.)
- Der Elternrat hilft mit bei der Suche nach Lösungen anstehender Probleme.

Die Elternmitsprache und -mitwirkung beschränkt die Befugnisse der schulischen Organe in keiner Weise.

Auf folgende Bereiche hat der Elternrat keine Einflussmöglichkeiten:

Personalfragen, Unterrichtsgestaltung, methodische und didaktische Fragen, Lehrplan und Lernziele.

Der Elternrat vertritt keine Einzelinteressen.

Bei Problemen, die sich innerhalb der Klasse, dem Hort oder dem Kindergarten ergeben, besprechen sich die Betroffenen direkt mit den Klassenlehrkräften, den Hortleiterinnen. Bei Uneinigkeit ist die Schulleitung nächste Ansprechperson.

Bei Konflikten zwischen Eltern und Lehrpersonen ist der Elternrat nicht zuständig.

Aufgaben der Vertretungen der Klasseneltern:

Die Vertretung der Klasseneltern steht den Klasseneltern als Ansprechperson für allgemeine Fragen zum Schülerclub Nordstrasse zur Verfügung. Sie arbeitet mit den Klassenlehrpersonen zusammen. Sie unterbreitet im Elternrat die Anliegen und Anträge der Klasseneltern und informiert diese über die im Elternrat behandelten Themen und gefassten Beschlüsse. Das Beschlussprotokoll wird an geeigneter Stelle allen Eltern zugänglich gemacht.

Aufgaben der Sprachgruppenvertretungen:

Die Vertretungen der Sprachgruppen sorgen für den Informationsfluss in ihrer Sprachgruppe und vermitteln als Ansprechpersonen.

Rechte und Pflichten:

Rechte

Der Elternrat wird von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen im Schülerclub informiert.

Er kann Anträge, Stellungnahmen und Wünsche an die Schulleitung (zu Händen des Teams) richten, welche durch diese innert angemessener Frist behandelt bzw. beantwortet werden.

Eine Vertretung des Elternrates kann zu bestimmten Themen an Teamsitzungen beigezogen werden oder auf dessen Antrag zu bestimmten Themen beratend teilnehmen.

Pflichten

Der Elternrat informiert die Eltern, die Schulleitung (zu Händen des Teams) sowie die Kreisschulpflege über seine Arbeit.

Er wahrt die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten (Schüler/innen, Eltern, Schülerclubteam).

Der Elternrat trifft sich mindestens viermal pro Jahr.

Die Sitzungen werden protokolliert.

Ein schriftlicher Jahresbericht wird zu Händen der Elternschaft sowie der Schulleitung und den Behörden auf Ende Kalenderjahr erstellt.

Mitglieder:

Beteiligte sind

- Eltern als Vertreter/innen der Klasseneltern sowie einzelner Sprachgruppen
- die Vertretung des Schülerclubteams und die Schulleitung mit beratender Stimme

Wahl:

Aus jeder Klasse und jedem Kindergarten wird jährlich 1 Elternvertretung und 1 Stellvertreter/in gewählt (keine Ämterkumulation). Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl resp. Wiederwahl in den Elternrat erfolgt im 1. Quartal jeden Schuljahres an einem Klassen-Elternabend.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Eltern mit einer Stimme pro Familie.

Es gilt das Wahlprozedere gemäss Vorschlag www.elternmitwirkung.ch im Download-Papier „Wahlen“ S.7.

Um die Vielsprachigkeit der Schule zu berücksichtigen, sollen aus den verschiedenen Sprachgruppen der Schule weitere Eltern (bis 3) zugezogen werden. Geeignete Eltern aus den verschiedenen Sprachgruppen, welche Deutsch sprechen, werden durch die Schulleitung für die Mitwirkung im Elternrat angefragt.

Es wird eine angemessene Vertretung von Müttern und Vätern angestrebt.

Organisation:

Der Elternrat besteht aus maximal 13 Mitgliedern.

Jedes Mitglied des Elternrates hat ein Stimmrecht.

An der 1. Sitzung konstituiert sich der Elternrat selbst: Wahl des Vorsitzes (1 Person plus 1 Stellvertretung oder 2 Personen) sowie Verteilung von verschiedenen Ressorts mit klaren Verantwortlichkeiten (u.a. Vorsitz, Finanzen, Protokoll).

Je nach Bedürfnis kann der Elternrat einzelne Aufgaben / Ressorts besonderen Arbeitsgruppen übergeben und Lehrpersonen sowie weitere Fachpersonen beiziehen.

Jährlich finden mind. 4 / max. 6 Sitzungen statt:

Eine Sitzung in jedem Quartal (Ende 1. Quartal konstituierende Sitzung).

Die Vorsitzenden können – auch auf Antrag der Mitglieder – weitere Sitzungen (max. 2) ansetzen.

Bei den Sitzungen des Elternrats nimmt die Schulleitung und eine Vertretung des Teams mit beratender Stimme teil.

Die dem Schülerclub zugeteilten Behördenmitglieder werden 1 mal pro Jahr zu einer Sitzung eingeladen.

Arbeitsgruppen treffen sich nach Bedarf.

Finanzielles und Infrastruktur:

Die Mitarbeit im Elternrat erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

Bis die rechtliche Grundlage zur Finanzierung von Elternräten durch die Schulbehörden geschaffen ist, gibt es keinen speziellen Kredit für den Elternrat.

Für die Finanzierung von Weiterbildung des Elternrats oder der Elternschaft kann ein Antrag an die Steuergruppe QUIMS gestellt werden.

Über Einnahmen aus Kollekten und Spenden sowie über die Ausgaben führt der Elternrat Buch.

Spesen wie Porti und Kopien sowie ein Teil der Administration werden von der Schule übernommen.

Ein Sitzungsraum steht dem Elternrat in der Schule gratis zur Verfügung.

Das vorliegende Konzept wurde von interessierten Eltern und Teammitgliedern verfasst, vom Team geprüft und von der Kreisschulpflege am 2. Oktober 2003 genehmigt.

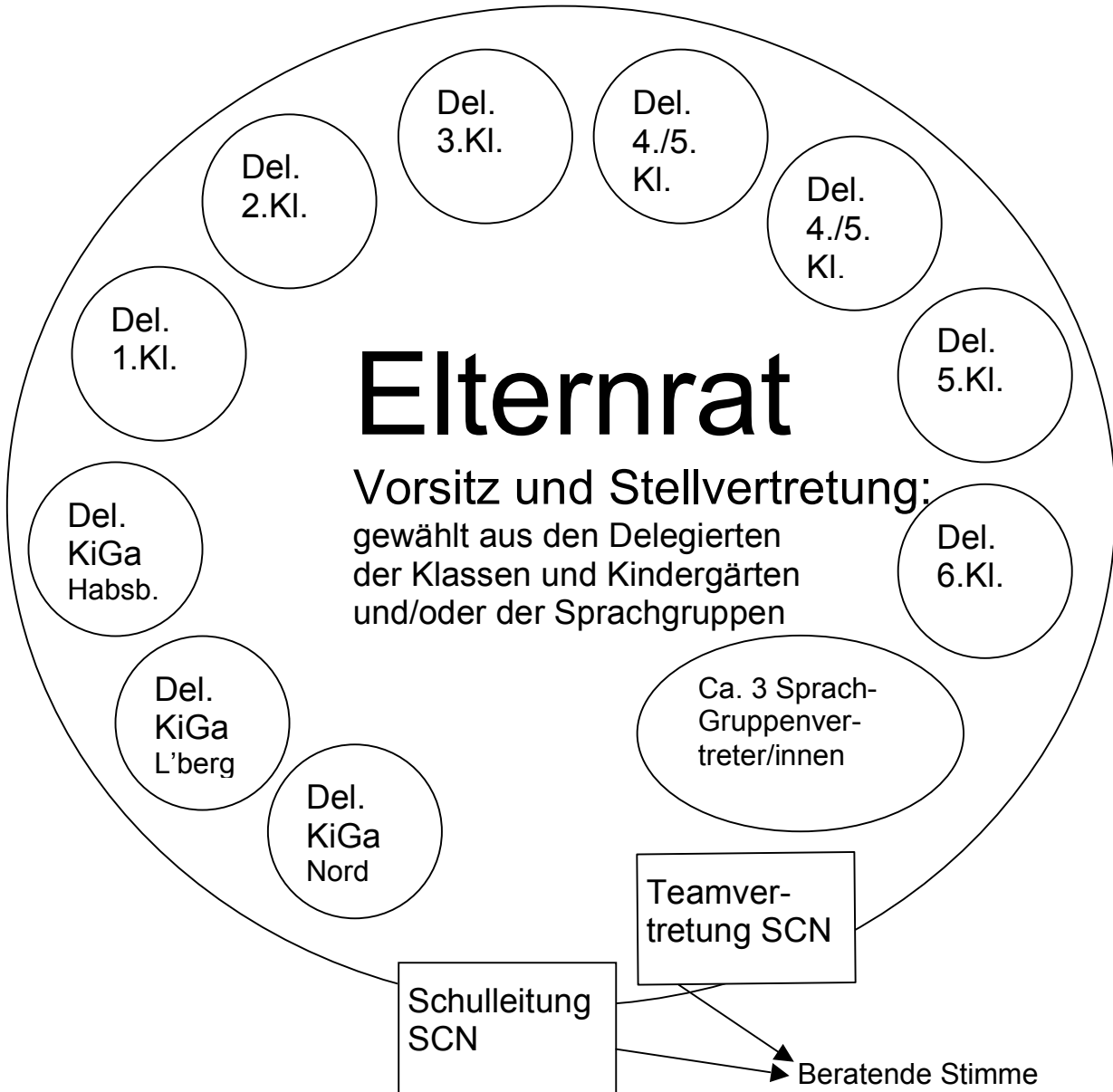
Es tritt auf November 2003 in Kraft.

Das Konzept wird periodisch überprüft. Änderungen müssen von der Kreisschulpflege genehmigt werden.

Zürich,

Unterschriften:

Anhang: Organigramm Schuljahr 03/04



Anhang: Grundlagen 1

Vier Ebenen von Elternmitwirkung

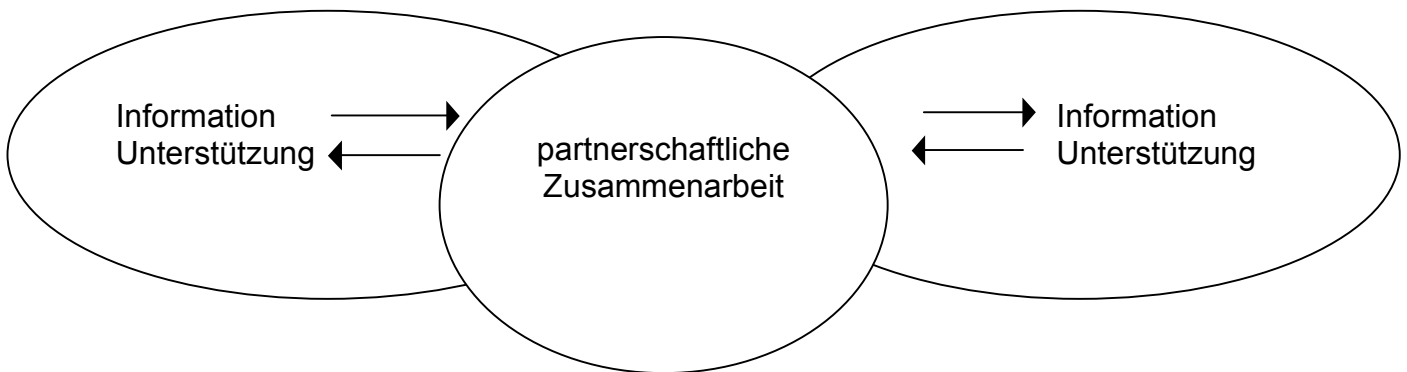
Ebene:	Zuständigkeit Schule:	Zuständigkeit Eltern:
Gemeinde	Schulpflege	
Schuleinheit	Schulleitung / Lehrkräfte	Schul-Eltern: Elternrat
Klasse	Klassen-Lehrkräfte	Klassen-Eltern
Individuell / Kind	Lehrperson	Eltern

Übernommen aus „Elternmitwirkung, TaV-Tagung vom 23.9.2000“

Anhang: Grundlagen 2

Rechte und Pflichten der Eltern und der Schule sowie ihre Zusammenarbeit

Bereich der Eltern	Wohl des Kindes steht im Zentrum	Bereich der Schule, des Kindergartens und der Betreuung
---------------------------	---	--



Eltern	Elternrat (ER)	Schule Kindergarten Betreuung
---------------	-----------------------	--

<p>Recht und Pflicht zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fürsorge - Erziehung - Unterhalt - Ausbildung (Art. 301/302 ZBG) <p>In bezug auf die Schule:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit der Schule (Art. 302 ZBG) - Verantwortung für die Kinder auf dem Schulweg (Art. 11 KGV) - Unterstützung der Lehrkräfte bei ihrer Arbeit <p>Schwerpunkt in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Religion - Politik - Ethik - Moral - Werthaltung (Art. 4 VSG) 	<p>Zusammenarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behörden, Schule und Eltern sind zur Zusammenarbeit verpflichtet (Art. 31 VSG). - Der Elternrat behandelt Fragen, die den ganzen Schul- und Betreuungsbereich betreffen. - Mithilfe der Eltern bei Projekten, besonderen Schulwochen, besonderen Anlässen 	<p>Recht und Pflicht zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von schulischen Kenntnissen und Fertigkeiten (Art. 2 & 34 VSG) <p>In bezug auf die Eltern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Familie bei der Erziehung der Kinder (Art. 2 VSG) - Information der Eltern über pädagogische Ziele und Tätigkeiten der Schule (Art. 9e VSV) - Information der Eltern über Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb (Art. 31 VSG) <p>Schwerpunkt in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterrichtsgestaltung (Art. 34 VSG) - Unterrichtsmethoden (Art. 34 VSG)
---	---	---